

ALLGEMEINE KONTRAINDIKATIONEN FÜR DIE KUR-REHABILITATIONSTHERAPIE

- a) Infektionskrankheiten, die von Mensch zu Mensch übertragbar sind, und Bazillenkrankheiten. Tuberkulose des Atmungssystems oder andere Formen der TBC. Wenn die TBC therapiert und die Behandlung ordentlich abgeschlossen wurde, kann eine Kur-Rehabilitationstherapie nach Zustimmung des Pneumologen vorgeschlagen und erlaubt werden.
- b) Alle Erkrankungen in akutem Stadium und Zustände, bei denen begründet eine Destabilisierung des gesundheitlichen Zustands zu erwarten ist.
- c) Klinische Anzeichen von Kreislaufversagen, betrifft nicht Indikationen der Gruppe II. Maligne Arrhythmie und chronische Hypertension über 120 mm Hg diastolischen Drucks.
- d) Zustände nach schwerer Thrombose bis drei Monate nach Abklingen der Krankheit, Zustände nach oberflächlicher Thrombophlebitis bis 6 Wochen nach Abklingen der Krankheit.
- e) Wiederholte starke Blutungen jedweder Ätiologie in den letzten 12 Monaten, die Therapie ist möglich nach Zustimmung des Hämatologen.
- f) Kachexie verschiedener Ätiologie, die eine intensive Rehabilitation (BMI unter 16,5) verhindern. Betrifft nicht die Indikationen der Gruppen IX und XXIX – Anorexie.
- g) Bösartige Tumore während und nach der Therapie, bösartige Tumore mit klinisch festgestellten Anzeichen krankhafter Aktivität. Nicht kontraindikativ sind Fälle, bei denen keine Anzeichen einer Progression feststellbar sind, oder die Progression der bösartigen Erkrankung verlangsamt und langandauernd ist sowie der Charakter der Tumorerkrankung kein Hindernis für die Indizierung der Kur-Rehabilitationstherapie parallel zu anderen Erkrankungen ist. Die langandauernde hormonale Antitumortherapie ist nicht kontraindikativ. Bei onkologischen malignen Erkrankungen bis 2 Jahre nach dem Ende der Therapie ist die Verwendung von Naturheilmitteln kontraindikativ – radonhaltiges natürliches Mineralwasser.
- h) Nichtkompensierte Epilepsie. Die Therapie kann geleistet werden nach Zustimmung des Neurologen, bei dem der Patient in Dispensairebetreuung ist. Für die Indikationsgruppen VI und XXVI ist die Epilepsie nicht kontraindikativ.
- i) Aktive Attacken oder Phasen von Psychosen oder seelischen Störungen mit asozialem Verhalten oder eingeschränkter Möglichkeit zur Kommunikation oder Unfähigkeit die Therapie und Hausordnung der Gesundheitseinrichtung einzuhalten, durchgehende Zustände der Verwirrtheit und Demenz. Eine geminderte Kommunikationsfähigkeit ist nicht kontraindikativ bei Indikationen der Gruppen VI im Fall von Beschwerden CNS und IX, XXVI und XXIX, wenn sie Teil des klinischen Bildes der gegebenen Erkrankung ist und der psychische Zustand die Kur-Rehabilitationstherapie ermöglicht.
- j) Abhängigkeit von Alkohol und Betäubungsmitteln. Gilt nicht, wenn die Kur-Rehabilitationstherapie unmittelbar an die Hospitalisierung nach Operationen anknüpft und sie untrennbarer Bestandteil der postoperativen Behandlung ist.
- k) Abhängigkeit von Nikotin bei Patienten mit den Indikationsgruppen II, III/1, III/2, IV, V. Gilt nicht, wenn die Kur-Rehabilitationstherapie unmittelbar an die Hospitalisierung nach Operationen anknüpft und sie untrennbarer Bestandteil der postoperativen Behandlung ist.
- l) Inkontinenz des Urins II. und III. Grades und Inkontinenz des Stuhls. Gilt nicht für die Indikationsgruppen der Erkrankungsgruppen VI, VIII/3, XXVI, XXVIII/1, XXVIII/2, XXVIII/6. Anus praeternaturalis ist nicht kontraindikativ zur Therapie, es beschränkt lediglich den Umfang der verordnungsfähigen Anwendungen.
- m) Schwangerschaft.

